

gegebenen Umständen nur in einer Richtung handeln kann, wie der geworfene Stein unter gegebenen Umständen keines Gedankens Breite von der Bahn abweichen kann“. Das gilt für den Zurechnungsfähigen, wie für den Zurechnungsunfähigen. Als ganzen Menschen muß der Psychiater den Täter kennen lernen und beurteilen, wenn er aussagen soll über dessen Zurechnungsfähigkeit. Er soll nicht eingeschränkt sein durch unzulängliche psychologische Kriterien; maßgebend ist allein für die Umgrenzung der Begriff der Geisteskrankheit. „Unklare Grenzen bleiben nur auf dem Gebiete der Übergangsfälle. Diese lassen sich indes in der Natur nicht dadurch ausmerzen, daß ein Gesetz künstliche Grenzen ziehen will; aber die Schwierigkeiten, die sie bieten, lassen sich leicht beseitigen, wenn das Gesetz die Grenzfälle kennt und berücksichtigt.“

SPIELMEYER (Freiburg i. B.).

KURELLA. Die Grenzen der Zurechnungsfähigkeit und die Kriminalanthropologie. Halle, Gebauer-Schwetschke, 1903. 123 S. Mk. 3,00.

Die in der Einleitung gegebenen kurzen theoretischen Erörterungen über Zurechnungsfähigkeit sind im einzelnen anfechtbar und gehen der Sache nicht auf den Grund.

Nach interessanten Bemerkungen über die kriminelle Bedeutung der Anomalien des Geschlechtsgefühls und der verschiedenen Arten impulsiven und unbewussten Handelns folgt der Hauptteil der Schrift, eine gemeinverständliche Darstellung und Verteidigung der LOMBROSOSCHEN Lehre. Der scharf polemische Ton, der ja leider fast allen für und gegen LOMBROSO auftretenden Kämpfen eigen ist, macht die Lektüre solcher Darstellungen wenig erfreulich.

Die Schlußkapitel beschäftigen sich mit den praktischen Konsequenzen der kriminalanthropologischen Ergebnisse und mit einigen neueren Arbeiten.

DEITERS (Bonn).

F. RAUH. Science et conscience. Revue philos. 57 (4), 359—367. 1904.

Verf. beabsichtigt eine Fixierung seines Standpunktes gegenüber einem Buche von LÉVY-BRÜHL, betitelt: *Morale et la science des moeurs*. Heutzutage handelt es sich nicht um Metamoral und soziale Moral, wie L.-Br. annimmt, sondern um Wirklichkeit und soziale Idee, oder mit anderen Worten, um soziale Wirklichkeit und Bewußtsein.

Ein moralisches Urteil ist kein Konstatieren, sondern eine Zustimmung, die Zustimmung eines individuellen Bewußtseins. Findet die Zustimmung universellen Anklang, so erscheint sie gar nicht. Das individuelle Bewußtsein verliert sich alsdann in dem kollektiven. Tritt aber eine neue Idee auf, so erfolgt eine Spaltung zwischen beiden. Solche neuen sozialen Ideen muß man in voller Wirksamkeit sehen. Verf. will daher eine Methodologie der Handlung schreiben. Hierzu ist es aber nötig, daß man zunächst ein von allem Theologischen und Metaphysischen befreites Bewußtsein unterscheiden kann. L.-Br. hat das Studium der sozialen Ideen in ihren Beziehungen zur sozialen Wirklichkeit vernachlässigt. Die moralistischen Soziologen gehen von dem Gedanken aus, daß die sozialen Einrichtungen

Sachen oder Tatsachen sind und sich unbeweglich verhalten, oder sie suchen die permanenten Elemente derselben.

R. dagegen will z. B. zeigen, wie die Beziehung des Grofskapitals zum Arbeitssubjekt den Schein eines freien Kontrakts annimmt. Er will in der Gesetzgebung den Streit dieser beiden Faktoren studieren und auch die embryonären Formen heranziehen, in denen das Recht sich bereits versucht. Verf. will aber weniger den Kodex studieren als vielmehr die Erklärung derselben durch juristische Geister, also den Wiederhall der Tatsachen im Bewußtsein. Er will sich die Frage vorlegen, welche Ideen von Gerechtigkeit im Bewußtsein keimen. Der moralistische Soziologe läuft Gefahr, dafs er das Bewußtsein vom innern Gefühl ablenkt, welches bisweilen allein genügen mufs. Denn es kommen Fälle vor, wo entgegen den Tatsachen das Bewußtsein sich zu einer verzweifelten Erklärung herbeilassen mufs. Der Soziologe sieht darin nur einen Beweis des beständigen Einflusses des moralischen Mystizismus.

Der Weg, den die soziale Moral nach Verf. wandeln mufs, ist übereinstimmend mit der natürlichen Richtung der Soziologie. BOUGLÉ hat dies sehr glücklich zum Ausdruck gebracht, indem er sagt, dafs die moderne Soziologie die Rolle, welche das Bewußtsein bei der Formung der Gesellschaften spielt, scharf ins Licht gerückt hat. Aber anstatt dieses Bewußtsein in seiner Aktivität zu studieren, zwängen es die Soziologen als etwas Unbewegliches in definierte Formen. Die Soziologie befreite sich von den physischen und biologischen Konzeptionen und erlangte so ihre Autonomie. Es bleibt für die soziale Moral die Aufgabe, die ihrige zu erobern. Die soziale Moral des L.-Br. ist aber nach dem Muster gewisser Naturwissenschaften gemacht. L.-Br. zeigt, wie man durch Ausdehnung und Analogie von allgemein gültigen Ideen zu anderen gelangen kann. RAUH dagegen will die Idee der Moral nicht nach Analogie bestimmen, sondern dadurch, dafs er sich in das Zentrum der Moral versetzt.

GISSLER (Erfurt).

KARL WILMANN'S. **Das Landstreichertum, seine Abhilfe und Bekämpfung.**

Monatsschrift f. Kriminalpsychologie u. Strafrechtsreform. I. S. 605. 1905.

Aus WILMANN'S' interessanter Arbeit, die sich auf sehr sorgfältige Untersuchungen und klar gesichtete Erfahrungen gründet, hebe ich nur einiges hervor, was der Verf. von der Persönlichkeit der Landstreicher sagt und was er über die Ursachen berichtet, die den Vagabonden auf die Landstrafse treiben. — Für die Häufigkeit körperlicher Defekte spricht schon die Tatsache, dafs nur 28% der untersuchten Landstreicher militärfähig waren. Viel mannigfaltiger sind die geistigen Defekte. Die meisten Vagabonden gehören zur Gruppe der Imbezillen oder angeboren Schwachsinnigen; weniger häufig sind es Epileptiker oder jugendlich Verblödete. Die Trunksucht spielt bei diesen Individuen eine bedeutende Rolle; nur selten ist sie jedoch die einzige Ursache, die den Menschen zum Vagabondieren treibt. Wichtiger noch ist die Trunksucht in der Aszendenz; sie ist neben ungünstigen häuslichen Verhältnissen der wesentlichste erbliche Faktor. Viele Landstreicher sind unehelich geboren, in Armenhäusern oder bei fremden Leuten grofs geworden; Erziehung und